ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 14. November 1988

zur Änderung der siebenten Entscheidung 85/355/EWG über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in dritten Ländern und der siebenten Entscheidung 85/356/EWG über die Gleichstellung von in dritten Ländern erzeugtem Saatgut

(88/575/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/400/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/380/EWG (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a) und b),

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/380/EWG, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a) und b),

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (4), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/380/EWG, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a) und b),

gestützt auf die Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (5), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/380/EWG, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a) und b),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit der siebenten Entscheidung 85/355/EWG (6), zuletzt geändert durch die Entscheidung 88/322/EWG der Kommission (7), festgestellt, daß die in einer Reihe von Drittländern durchgeführten Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen bestimmter Arten den Voraussetzungen der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG und 69/208/EWG entsprechen.

Der Rat hat mit der siebenten Entscheidung 85/356/EWG (8), zuletzt geändert durch die Entscheidung 88/323/EWG der Kommission (9), festgestellt, daß das in einer Reihe von Drittländern erzeugte Saatgut bestimmter Arten dem entsprechenden in der Gemeinschaft erzeugten Saatgut gleichsteht.

Für sieben Drittländer sind zusätzliche eingehende Informationen angefordert worden; die Gleichstellung im Hinblick auf diese Länder war auf einen Zeitraum beschränkt worden, der zur Prüfung und Auswertung dieser Informationen als erforderlich erachtet wurde. Dieser Zeitraum endete am 30. Juni 1988.

Bei Jugoslawien, Neuseeland, Schweden, den Vereinigten Staaten von Amerika und Österreich ist die Prüfung und Auswertung der angeforderten Informationen abgeschlossen.

Es empfiehlt sich daher, den vorgenannten Zeitraum für diese fünf Länder bis zum 30. Juni 1990 zu verlängern, dem Tag, an dem die Entscheidungen 85/355/EWG und 85/356/EWG für die meisten Drittländer ablaufen.

Für Australien und Norwegen werden noch weitere Informationen erwartet.

Es empfiehlt sich daher, den vorgenannten Zeitraum für diese zwei Länder um eine kürzere Zeitspanne zu verlängern, damit diese Informationen bereitgestellt und ausgewertet werden können.

Die Anhänge der Entscheidungen 85/355/EWG und 85/356/EWG sind zu ändern, um die neuesten Mitteilungen über die Dienststellen zu berücksichtigen, welche die Feldbesichtigungen und die amtliche Kontrolle des Saatguts in Jugoslawien durchführen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 85/355/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3
   - wird das Datum „30. Juni 1988" durch das Datum „30. Juni 1989" ersetzt;
   - werden die Worte „Österreich, Australien, Norwegen, Neuseeland, Schweden, den Vereinigten Staaten von Amerika und Jugoslawien" durch die Worte „Australien und Norwegen" ersetzt.

2. Im Anhang Teil I Nummer 2 erhält in dem Abschnitt betreffend Jugoslawien in Spalte 2 der Tabelle die Angabe der Dienststellen folgende Fassung:

   „— Faculty of Agriculture, Institute of Field and Vegetable Crops, Novi Sad;
   — Faculty of Agricultural Science, Institute for Breeding and Production of Field Crops, Zagreb".

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2290/66.
(2) ABl. Nr. L 187 vom 16. 7. 1988, S. 31.
(3) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.
(4) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.
(5) ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.
(6) ABl. Nr. L 195 vom 26. 7. 1985, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 147 vom 14. 6. 1988, S. 80.
(8) ABl. Nr. L 195 vom 26. 7. 1985, S. 20.
(9) ABl. Nr. L 147 vom 14. 6. 1988, S. 82.

Artikel 2

Die Entscheidung 85/356/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5

   — wird das Datum „30. Juni 1988" durch das Datum „30. Juni 1989" ersetzt;

   — werden die Worte „Österreich, Australien, Norwegen, Neuseeland, Schweden, den Vereinigten Staaten von Amerika und Jugoslawien" durch die Worte „Australien und Norwegen" ersetzt.

2. Im Anhang Teil I Nummer 2 erhält in dem Abschnitt betreffend Jugoslawien in Spalte 2 der Tabelle die Angabe der Dienststellen folgende Fassung:

„— Faculty of Agriculture, Institute of Field and Vegetable Crops, Novi Sad;

— Faculty of Agricultural Science, Institute for Breeding and Production of Field Crops, Zagreb".

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 14. November 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Y. POTTAKIS